

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

vom 4. Oktober 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 24. September 1992 eingereichten Volksinitiative «für ein
Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1995²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40^{bis}

¹ Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.

² Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung.

³ Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.

⁴ Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere

- a. Geschäfte über Niederlassungen im Ausland oder in Kooperation mit ausländischen Firmen;
- b. die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und technischen Daten, die zur Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.

⁵ Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug betraut. Sie ist insbesondere befugt:

- a. einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4 besteht;
- b. die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
- c. Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.

¹⁾ BBl 1993 I 107

²⁾ BBl 1995 II 1027

⁶ Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absätzen 3 und 4 einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Verstösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Art. 41 Abs. 2, 3 und 4

Aufgehoben

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Leuba

Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Schoch

Der Sekretär: Lanz

7423

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» vom 4. Oktober 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1996
Date	
Data	
Seite	817-818
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 016

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.